

Beitrittserklärung

Firmenname:

Straße:

PLZ:

Ort:

Adresse ist ein Postfach

Telefon:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

Website:

Inhaber/Geschäftsführer:

geb.:

Inhaber/Geschäftsführer:

geb.:

Gewerbeanmeldung am:

Gewerbe: Handelsvertreter Eigenhandel

Industrie und Handelskammer:

Bitte beachten Sie den Hinweis zu personenbezogenen Daten und zum Datenschutz (§ 7, Absatz 5 der Satzung).

Beitragseinstufung

Einkünfte aus Gewerbebetrieb des letzten Jahres:

- über 200.000 € — 950 € (Stufe 1)
 bis 200.000 € — 700 € (Stufe 2)
 bis 100.000 € — 500 € (Stufe 3)
 bis 50.000 € — 350 € (Nur auf Antrag und Bestätigung des Steuerberaters möglich)

- Existenzgründer — 100 € (im Jahr der Gewerbeanmeldung)
— 200 € (im Folgejahr)

Bitte Nachweis der Gewerbeanmeldung als Kopie beifügen

50 € Aufnahmegebühr

Die Beitragszahlung erfolgt jeweils zu Beginn der Periode:

- monatlich 1/4-jährlich 1/2-jährlich jährlich

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Mitgliedschaft im Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz e.V.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich/Wir wurde/n geworben durch:

CDH-Landesverband:

Mitgliedsnummer:

Branche (bitte ankreuzen)

Bauwesen

- Haustechnik
(Sanitär-Heizung-Klima)
 Immobilien

- Medizinische Gesundheitspflege**
 Nahrungs-/Genussmittel
 Papier/Verpackung/Büro/Druck
(Anzeigen, Verlage)

Sport/Mode/Accessoires

- Baby- und Kinderartikel
 Bekleidung
 Lederwaren
 Schuhe
 Sportartikel

Technik

- Elektrotechnik/Elektronik
 Nachrichten-/Fernmeldetechnik
 Energie-/Energieübertragungstechnik
 Fahrzeuge/Fahrzeugbedarf
 Landmaschinen
 Maschinen/Industrieausrüstung
 Chemie
 Zulieferindustrie

Wohnambiente

- Foto/Optik/Unterhaltungselektronik
 Glas/Porzellan/Geschenke/Haushalt
 Haushaltsbedarf
 Spielwaren
 Möbel/Textilerzeugnisse
 Haus- und Heimtextilien
 Meterware
 Garne

Exportvertreter

- Finanzdienstleister**
 Bezirksstellenleiter
Toto und Lotto

Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz e. V.

Stresemannallee 35 – 37
60596 Frankfurt/Main

T +49 69 630091-0
F +49 69 630091-19
info@cdh-mitte.de
cdh-mitte.de

Bankverbindung:

Frankfurter Volksbank
BIC FFBDEFF
IBAN DE0750 1900 0000 0048 5004

Auszug aus der Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen CDH Mitte - Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb Hessen, Thüringen und Rheinland- Pfalz e. V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist ein Wirtschaftsverband und hat als Verband der selbständigen Vertriebsunternehmer aller Branchen den Zweck, die allgemeinen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder zu fördern. Dem Verband obliegt insbesondere,
 - a) dahin zu wirken, dass in der Rechtsordnung dem Berufsstand der Handelsvertreter und Handelsmakler die ihm nach seiner volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung zukommende Stellung eingeräumt und gesichert wird;
 - g) die Mitglieder in Fragen der Handhabung und Auslegung der Vertreterverträge zu beraten, erforderlichenfalls auf die Vertragsfirmen im Sinne der Vertragstreue einzuwirken und im Falle vorzeitiger oder unbilliger Vertragsbeendigungen eine angemessene Entschädigung des benachteiligten Handelsvertreters oder Handelsmaklers anzustreben;
 - h) den Mitgliedern kostenlos freie Vertretungen nachzuweisen;
 - o) in Sterbefällen in der Weise tätig zu werden, dass die Vertragsnachfolger gemäß besonderer Richtlinien zugunsten der Witwe/ dem Witwer/dem (oder der) eingetragenen Lebenspartner/in und unversorgten Kinder in angemessenem Umfang Verpflichtungen übernehmen;
 - p) ein offizielles Mitteilungsblatt oder eine Fachzeitschrift für alle Verbandsmitglieder herauszugeben;
 - q) die außergerichtliche Wahrnehmung der sozialpolitischen und rechtlichen Interessen der Mitglieder.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Handelsvermittlungs- oder Vertriebsunternehmen betreibt, im Vertrieb zwischen Unternehmen tätig ist oder deren Mitgliedschaft im Verband aus berufsbezogenen Gründen angebracht erscheint.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme in den Verband werden an die Geschäftsstelle gerichtet. Über die Anträge entscheidet der Vorsitzende, der die Entscheidung über die Aufnahme der Geschäftsführung übertragen kann.
2. Gegen die Entscheidung kann Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, der endgültig entscheidet. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Bestätigung durch die Geschäftsführung ist die Mitgliedschaft erworben.
4. Mit der Aufnahmebestätigung und der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wird das Recht auf Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen des Verbandes begründet.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu. Jedes Mitglied hat das passive und aktive Wahlrecht und das Recht, Anträge bei der Mitgliederversammlung des für ihn zuständigen Bezirkes zu stellen.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und Rat und Unterstützung durch die Organe des Verbandes in allen beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Fragen zu beanspruchen, soweit diese in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, seiner Berufsbezeichnung oder Firma durch die Wort- und/oder Bildmarke „CDH“ einen Hinweis auf seine Zugehörigkeit zur CDH- Organisation beizufügen, solange der Verband Mitglied der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V., Berlin, ist.
4. Die Ausübung der Rechte setzt die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 7 voraus.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Verpflichtung, seine berufliche Tätigkeit im Vertrieb nach den von der CDH festgelegten Berufsgrundsätzen auszuüben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich jeden unlauteren Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr zu enthalten und gute kaufmännische Sitte und Anstand zu wahren.
3. Die Mitglieder sind der für den Verband gültigen Ehrenratsordnung unterworfen.
4. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren, sowie alle sonstigen für Beitrags- und Umlageerhebungen notwendigen Vorschriften regelt die vom Vorstand erlassene Beitragsordnung.
5. Der Verband ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern, die Bekanntgabe aller sachlichen Angaben zu verlangen. Er ist insbesondere berechtigt, folgende auch personenbezogenen Daten der Mitglieder zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten: (Firmen-)Name und Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern, EMail-Adressen, Internetadressen, Beitragsgruppe, Bankverbindung, Ansprechpartner beim Mitglied, Geburtsdaten, das Datum des Eintritts in den Verband, eines eventuellen späteren Austritts sowie der Gewerbean- und abmeldung, Angaben zur Tätigkeit des Mitglieds, Zugehörigkeit zu Fachgemeinschaften, Arbeitskreisen, Ausschüssen und der zuständigen IHK, Informationen über in Anspruch genommene Leistungen des Verbandes und über Leistungen der Kooperationspartner des Verbandes, Daten der Kontakte zwischen Mitglied und Verband oder Kooperationspartnern des Verbandes. Die Mitglieder willigen in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten gemäß diesem Absatz 5 ein.
6. Der Verband ist berechtigt, diese Daten an Dienstleister, deren er sich zur Erledigung seiner Aufgaben bedient, und an Kooperationspartner weiterzugeben. Eine Datenweitergabe an Dritte ist Dienstleistern und Kooperationspartnern zu untersagen. Ein Verkauf von Mitgliederdaten an Dritte findet nicht statt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung des Mitglieds,
 - b) durch den Tod des Mitglieds,
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist im Jahr des Beitritts nicht möglich.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf Leistungen des Verbandes und auf das Verbandsvermögen.